

Übersicht: Sozialversicherungspflicht von GmbH-Geschäftsführern

Kapitalbeteiligung des Geschäftsführers	Besteht in der Regel eine abhängige Beschäftigung und Sozialversicherungspflicht?	Beispiele für Ausnahmen (Ausführlich siehe Merkblatt)
100%	Nein.	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Sozialversicherungspflicht: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vereinbarung einer „echte Sperrminorität“ oder Stimmbindungsvereinbarung im Gesellschaftsvertrag → Vertragliche Vereinbarungen außerhalb des Gesellschaftsvertrags genügen nicht! ▪ Tätigkeit des Geschäftsführers erschöpft sich in seiner Organstellung ▪ Als Geschäftsführer einer Tochtergesellschaft: Beteiligung an der Muttergesellschaft mit mehr als 50%. - Sozialversicherungspflicht: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vereinbarung einer Stimmbindungsvereinbarung im Gesellschaftsvertrag → Vertragliche Vereinbarungen außerhalb des Gesellschaftsvertrags genügen nicht! ▪ U.U. wenn geschäftsführender Mehrheitsgesellschafter Strohmann ist ▪ U.U. bei detailliertem Treuhandvertrag mit geschäftsführendem Mehrheitsgesellschafter
Mehr als 50%	Nein.	
50%	Nein.	
Weniger als 50%	Ja.	
0% (= Fremdgeschäftsführer)	Ja.	

Es ist stets eine Gesamtbetrachtung der Verhältnisse erforderlich. Ausnahmen von der Regel sind möglich. Die Letztentscheidung trifft die Deutsche Rentenversicherung Bund.